

RS Vwgh 1988/9/13 88/04/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §59 Abs3;

Rechtssatz

In der Wendung "ersucht, die Verfahrenskosten bekannt zu geben, um diese dem Gerichtshof vorlegen zu können" liegt kein allgemeiner Antrag auf Zuerkennung von Aufwandsersatz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040113.X01

Im RIS seit

13.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at